



Werbeanlagensatzung

Satzung der Stadt Fürth über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Markisen im Bereich der Innenstadt

Einleitung

Die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes von Fürth mit seiner hohen Dichte an Baudenkmälern ist ein wichtiges städtebauliches und kulturelles Anliegen, das im Interesse der Allgemeinheit steht.

Anlagen zur Außenwerbung beeinflussen in hohem Maße das Erscheinungsbild der Stadt. Überdimensionierte oder an falscher Stelle angebrachte Werbeanlagen und Markisen können zu Überformungen historischer Bausubstanz und somit zu unerwünschten Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes führen.

Leider hat in den vergangenen Jahren die zunehmende Anzahl an Werbeschildern und -tafeln die hohen architektonischen Qualitäten der Gebäude in den Hintergrund gedrängt und hier zu einem deutlichen Attraktivitätsverlust geführt. Hinzu kommt, dass bei einem Zuviel an Werbung die Einzelbotschaft untergeht und nicht mehr wahrgenommen wird. Immer mehr und aufdringlicher wirkende Schriften, Schilder und Plakate sind häufig die Folge.

Aus diesem Grund sind Regelungen zum Schutz des charakteristischen Orts- und Straßenbildes in der Innenstadt erforderlich, die zu einem qualitätvollen Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes beitragen.

Für die Stadt Fürth wurde daher die folgende Satzung zur Regelung von Werbeanlagen und Markisen erarbeitet.

Um der baugeschichtlichen Entwicklung und den unterschiedlichen Nutzungen der Innenstadt Rechnung zu tragen, wurde der Geltungsbereich dieser Satzung in drei Bereiche unterteilt und dafür entsprechend angepasste Satzungsteile mit unterschiedlichen oder abgestuften Festsetzungen entwickelt:

Altstadtbereich (Zone I):

Der baugeschichtlich älteste Teil der Innenstadt umfasst den Altstadtbereich St. Michael und den Bereich um die Bäumenstraße.

Das kleinteilige Erscheinungsbild einer typischen fränkischen Kleinstadt des späten 17. und 18. Jahrhunderts ist hier noch weithin in eindrucksvoller Geschlossenheit erhalten.

Fußgängerzone, Rathausumfeld und Friedrichstraße, engerer Geschäftsbereich (Zone II):

Das zweite Teilgebiet der Innenstadtsatzung trifft Regelungen für das Geschäftszentrum um die Schwabacher Straße sowie die neugestaltete Friedrichstraße und die denkmalgeschützten Gebäuden entlang der Freiheit. Die Bebauung ist hier vorwiegend von meist drei- bis viergeschossigen Sandsteingebäuden in klassizistischem bzw. spätklassizistischem Stil geprägt.

Westliche und östliche Innenstadt (Zone III):

Der dritte Teil schließt die gesamte Fläche der Innenstadt zwischen den Flüssen und der Bahnlinie bis zur Stadtgrenze ein, die weder im engeren Altstadt- noch im engeren Geschäftsbereich liegt.

Hier handelt es sich um die Siedlungserweiterungen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, die aufgrund der relativ geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg sehr gut erhalten sind. Die das Ortsbild in diesem Bereich dominierende Bausubstanz entstammt dem Klassizismus, der Gründerzeit und dem Jugendstil.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Bereiche und zum Schutz ihres jeweils kennzeichnenden Ortsbildes gilt als allgemeine Anforderung für alle Werbeanlagen und Markisen grundsätzlich, dass sie zu keiner Beeinträchtigung der Architektur führen dürfen und sich in ihre Maßstäblichkeit einfügen müssen. Sie müssen die Fassadengliederung des Gebäudes aufnehmen und dürfen Gliederungselemente und prägende Bauteile nicht überdecken.

Werbeanlagen und Markisen sind daher so zu gestalten, dass sie sich in Art, Form, Größe, Lage, Material und Farbe der Architektur des Gebäudes unterordnen.

Für Werbeschriften und Ausleger werden in einem allgemeinen Teil für den gesamten Geltungsbereich konkrete Regelungen zur Anzahl, Ausdehnung und dem Anbringungsort getroffen. Anschließend folgen dem besonderen baulichen Charakter und den unterschiedlichen Nutzungen der Einzelbereiche entsprechend, weitergehende Festsetzungen zur Größe, Ausführungsart und Beleuchtung der Werbeanlage. Die festgesetzten Maße wurden dabei hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das jeweilige Ortsbild untersucht.

Beschränkungen für Werbung auf Schaufenstern, Namensschilder, Schaukästen, Automaten und Markisen schließlich beziehen sich auf den gesamten Geltungsbereich, ebenso der generelle Ausschluss bestimmter Werbeanlagen, die sich mit der Ortsgestalt aller drei Innenstadtzonen nicht vereinbaren lassen: Lichtprojektionen und blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, grelle oder fluoreszierende Farben, akustische Werbung und Außenbeschallung sowie Fassadenverkleidungen.



Aufgrund des Art. 81, Abs.1 Nr.1 und Nr.2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO in der Fassung vom 14.08.2007) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

1. Sachlicher Geltungsbereich

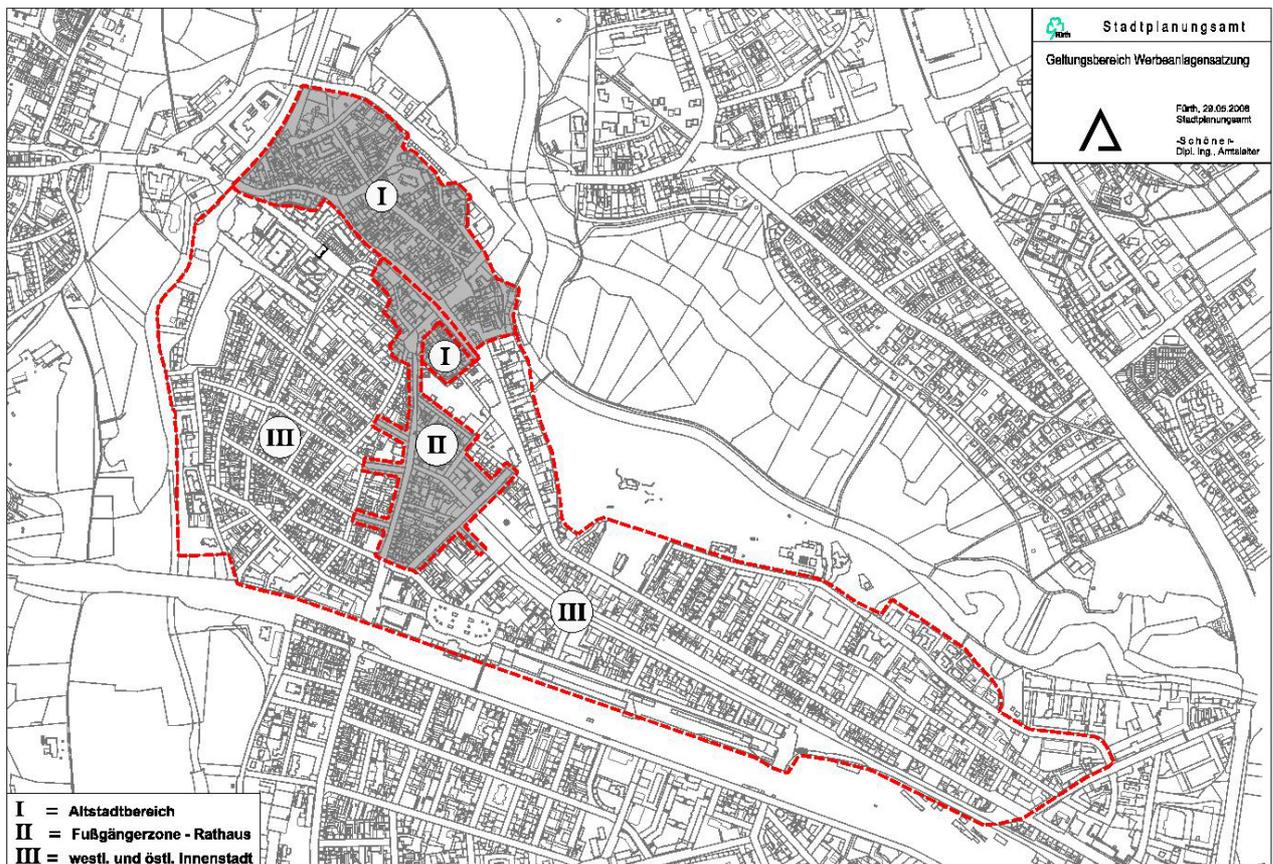
(1) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches Werbeanlagen (i.S. von Art. 2, Abs.1, BayBO) und Markisen neu errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert werden sollen. Erforderliche Anträge sind beim Amt für Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, zu stellen.

Für bereits bestehende, genehmigte Werbeanlagen und Markisen besteht Bestandsschutz.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit gem. Art. 81, Abs. 2, BayBO in Bebauungsplänen weitergehende Festsetzungen enthalten sind. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Bestimmungen dieser Satzung erstreckt sich auf die nachfolgend beschriebenen drei Bereiche (Zonen) der Innenstadt, die im beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Der Lageplan ist als Bestandteil der Satzung als Anlage 1 beigefügt und kann während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht eingesehen werden.



Altstadtbereich (Zone I)

Der baugeschichtlich älteste Teil der Innenstadt umfasst den Altstadtbereich St. Michael sowie den Bereich östlich des Sozialrathauses bis zum Helmplatz und das südlich angrenzende Viertel um die Bäumenstraße.

Fußgängerzone und Rathausumfeld sowie Friedrichstraße (Zone II):

Zone II umschließt das Geschäftszentrum Fürths. Es beinhaltet die gesamte Fußgängerzone, d.h. die Schwabacher Straße von Maxstraße bis Kohlenmarkt, die angrenzenden Seitenstraßen Marien- und Mathildenstraße bis Ottostraße, Blumenstraße bis Hirschenstraße, Alexanderstraße bis Hallstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße und Moststraße bis Friedrichstraße. Die neugestaltete Friedrichstraße sowie die denkmalgeschützten Gebäude an der Fürther Freiheit (Haus Nrn. 2-6) liegen ebenfalls in Zone II.

Außerdem umfasst der Bereich das Rathausumfeld mit Kohlenmarkt, Brandenburger Straße, Ludwig-Erhard-Straße, Obstmarkt, Schirmstraße und Teilen der Bäumen- und der Königstraße.

Westliche und östliche Innenstadt (Zone III)

Zone III schließt die gesamte Fläche der Innenstadt zwischen den Flüssen (Rednitz und Pegnitz) und der Bahnlinie bis zur Stadtgrenze ein, die weder im engeren Altstadt- (Zone I) noch im engeren Geschäftsbereich (Zone II) liegt.

3. Gestaltungsgrundsatz

Werbeanlagen und Markisen sind so zu gestalten, dass sie sich in Art, Form, Maßstab, Lage, Material und Farbe der Architektur des Gebäudes unterordnen, das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.

4. Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) In den Zonen I und II sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können an Elementen für Stadtmöblierung, Wartehallen des ÖPNV und Litfasssäulen zugelassen werden.

Anlagen für Fremdwerbung sind - soweit planungsrechtlich zulässig - in Zone III möglich, sofern sie nicht an denkmalgeschützten Gebäuden oder in deren näherer Umgebung angebracht werden.

(2) Gliedernde Bauteile und gestalterische Fassadenelemente wie Erker, Gesimse, Verzierungen u.a. sowie Vordächer dürfen nicht verdeckt oder überschritten werden.

5. Generell in allen Zonen unzulässig:

(1) Bewegliche, blinkende, blendende und Wechsellichtwerbungen, Leuchtprojektionen

sowie mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen außerhalb der Weihnachtszeit.

(2) Grelle oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

(3) Die sichtbare Anordnung von Montageleisten, Tragkonstruktionen, Kabelführungen u. ä. technischem Zubehör ist nicht zulässig, ausgenommen sind gestaltete Konstruktionen.

(4) Akustische Werbung und / oder Außenbeschallung ist nicht zulässig.

(5) Fassadenverkleidungen (auch im Zusammenhang mit Werbeanlagen) im Erdgeschossbereich sind unzulässig.

6. Werbeschriften, horizontale Werbeanlagen

6a) Gemeinsame Regelungen für die Zonen I, II und III:

(1) An jeder Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb nur eine horizontale Werbeanlage / Werbeschrift auf der Hauswand zulässig. Bei einer Länge der Gebäudefront von über 15 Metern können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Werbeschriften sind grundsätzlich dem Erdgeschossbereich zuzuordnen. Wenn die Fassadengliederung es zulässt, können sie auch im Brüstungsbereich der Fenster des 1. Obergeschosses liegen.

Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift im Brüstungsbereich der Fenster des zweiten Obergeschosses zugelassen werden.

(3) Die gesamte Werbeanlage darf nur 50% der Straßenfrontlänge des Geschäfts einnehmen. Bei mehreren Werbeanlagen an einer Gebäudefront gilt dieses Maß für alle Anlagen zusammen. Ausnahmsweise kann bei Gebäuden mit einer Straßenfront unter 4 m Breite die Größe einer Werbeanlage bis zu 75% der Gebäudebreite betragen.

(4) Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen sind nicht zulässig. Ausnahmen können für nicht leuchtende Schriftzeichen zugelassen werden, wenn die architektonische Gliederung des Gebäudes dies erfordert.

(5) Werbung für Hersteller oder Zulieferer (z. B. Brauereilogos) sind nur untergeordnet zulässig (z. B. als einheitlich gestaltete Anlage) und dürfen nicht störend hervortreten.

6b) Besondere Regelungen für die Einzelbereiche:

Zone I: Altstadt St. Michael:

(1) Werbeschriften bzw. Schriftzüge müssen als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole ausgeführt werden.

(2) Die Schriftgröße darf maximal 35 cm betragen.

(3) Die Schrift kann auf die Fassade gemalt werden oder als Einzelbuchstaben

(vorzugsweise aus Metall) direkt auf die Wandfläche oder in geringem Abstand dazu (Schattenschrift) angebracht werden.

(4) Auf der Fassade angebrachte Buchstaben (Schattenschriften) dürfen nicht selbst leuchtend, sondern nur weiß oder gelb hinterleuchtet ausgeführt werden.

Zone II: Fußgängerzone und Rathausumfeld:

(1) Schriftzüge müssen als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole ausgeführt werden.

(2) Die Schriftgröße darf maximal 40 cm betragen. Von dieser Höhe kann in Ausnahmefällen bei Logos und Anfangsbuchstaben geringfügig abgewichen werden.

(3) Eine beleuchtete Werbeschrift ist in nur Form von Einzelbuchstaben als hinterleuchtete Schattenschrift oder als nach vorne abstrahlende Buchstaben zulässig. Grellfarbige Beleuchtungen sind unzulässig.

(4) Leuchtkästen sind nicht zulässig.

Zone III: Westliche und östliche Innenstadt

(1) In Zone III sind darüber hinaus an Gebäuden, die nicht unter Denkmalschutz stehen oder sich in Denkmalnähe befinden, auch tafel- und kastenförmige Werbeanlagen zulässig.

(2) Die Schriftgröße bei Einzelbuchstaben darf maximal 40 cm betragen. Tafel- oder kastenförmige Werbeanlagen dürfen eine Höhe von maximal 50 cm sowie eine Tiefe von 15 cm vor der Fassade nicht überschreiten.

7. Ausleger, Nasenschilder

7a) Gemeinsame Regelungen für die Zonen I, II und III:

(1) Grundsätzlich ist die Anbringung von einem Ausleger oder Nasenschild pro Gewerbebetrieb in allen Bereichen gestattet.

(2) Wandausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Bauflucht ragen und eine Gesamtgröße von 0,50 m² (ohne Halterung) nicht überschreiten. Ausnahmen für historische, historisierende handwerklich oder künstlerisch gefertigte Nasenschilder bezüglich Ausladung und Ansichtsfläche sind möglich.

(3) Ausleger müssen zueinander einen seitlichen Zwischenraum von mindestens 4,00 m einhalten.

(4) Wandausleger sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen, höchstens aber bis zu einer lichten Höhe von 4,00 m. Eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m zur Straßenfläche muss eingehalten sein.

b) Besondere Regelungen für die Einzelbereiche:

Zone I: Altstadt St. Michael:

In Zone I sind Ausleger und Nasenschilder nur als bemalte Blechschilder oder historische, historisierende handwerklich oder künstlerisch gefertigte Schilder zulässig. Eine Anleuchtung darf nur direkt über gestalterisch integrierte Strahler erfolgen.

Zone II: Fußgängerzone und Rathausumfeld sowie

Zone III: Westliche und östliche Innenstadt

Neben den in Zone I zulässigen handwerklich oder künstlerisch gefertigte Schildern sind in den Zonen II und III darüber hinaus auch kastenförmige Ausleger mit innen liegender Beleuchtung in den vorher genannten Abmessungen und einer maximalen Tiefe von 20 cm möglich.

8. Schaufenster

Schaufenster sollen vorwiegend der Präsentation von Waren dienen. Es dürfen maximal 20 % der Fensterfläche zu Werbezwecken beklebt werden. Abgesehen davon ist das flächige Bekleben, Überdecken und Übermalen von Fenstern (einschließlich Schaufenstern) und Glastüren nicht zulässig. Ausgenommen sind zeitlich befristete (max. 4 Wochen) Sonderveranstaltungen.

9. Namensschilder

Firmen- und Namensschilder dürfen eine Größe von jeweils maximal 0,20 m² aufweisen, müssen flach an der Außenwand und in unmittelbarer Nähe des Zugangs angebracht werden. Werden mehrere Schilder angebracht, müssen sie aufeinander abgestimmt oder zusammengefasst werden.

Folgende Materialien können bei der Ausführung der Schilder verwendet werden:

Edelstahl matt, Messing matt, Plexiglas, Glas

Grelle Farben sind nicht zulässig.

10. Schaukästen, Speisekarten und sonstige Werbeschilder

Schaukästen sind nur für gastronomische Betriebe (nur Speise- und Getränkekarten) zulässig. Sie dürfen nicht größer als 0,2 m² sein und die Gebäudeflucht um max. 10 cm überschreiten. Speisekarten können alternativ auch als Schild bzw. Tafel bis zu einer Größe von max. 0,60 m x 0,40 m ausgeführt werden, grelle Farbtöne und Leuchttafeln sind nicht zulässig.

Zone III: Westliche und östliche Innenstadt:

Ausnahmsweise können in Zone III alternativ zu horizontalen Werbeschriften neben dem Eingang Firmenschilder in ansprechender, dezenter Gestaltung bis zu einer Größe von max. 0,25 m² zugelassen werden.

Folgende Materialien können bei der Ausführung der Schilder verwendet werden:

Edelstahl matt, Messing matt, Plexiglas, Glas

Grelle Farben sind nicht zulässig.

11. Automaten

Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.

12. Markisen

(1) Markisen sind nur in der Erdgeschosszone zulässig. Wesentliche architektonische Gestaltungselemente der Fassade müssen berücksichtigt und dürfen nicht überdeckt bzw. beeinträchtigt werden.

(2) Die Markisen sind auf die einzelnen Schaufensterbreiten zu beschränken und dürfen die Breite der Öffnungen höchstens geringfügig überschreiten. Wenn eine Gesamtlänge von 4 m nicht überschritten wird, dürfen Markisen ausnahmsweise zusammenfassend auch über mehrere Schaufenster gehen.

(3) Markisen sind als Schrägmarkisen auszubilden, die seitliche Schließung von Markisen ist nicht gestattet. Korbmarkisen können ausnahmsweise an Rundbogenfenstern zugelassen werden.

(4) Markisen dürfen nicht in die Rettungswege hereinragen, an öffentlichen Straßen muss ein Abstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand eingehalten werden. Verkehrszeichen/-einrichtungen dürfen durch die Markisen nicht verdeckt werden.

(5) Die lichte Durchgangshöhe unter der geöffneten Markise muss mindestens 2,50 m betragen.

(6) Die Markisen sollen in einfarbig naturweißen, beigen, lichtgrauen oder farblich auf die Fassade abgestimmten einfarbigen Stoffen / textilen Materialien ausgeführt werden. Glänzende Materialien / Stoffe oder grelle Farben sind nicht zulässig.

(7) Markisen dürfen mit geradem oder ohne Volant ausgeführt werden.

(8) Die Werbeschrift muss auf dem Volant angebracht werden und darf maximal eine Höhe von 15 cm aufweisen.

13. Werbefahnen und Werbetransparente, Spannbänder

(1) Werbefahnen und Werbetransparente sind nicht zulässig. Bei Sonderaktionen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern der Zeitraum nicht mehr als 4 Wochen beträgt.

(2) Spannbänder und Fahnen können an Anlagen für kulturelle und kirchliche Zwecke ausnahmsweise für Veranstaltungen befristet zugelassen werden.

14. Abweichungen

Von den Bestimmungen der Nrn. 4 bis 13 dieser Satzung können Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO zugelassen werden, wenn der historische Charakter oder die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes und des Straßen- und Platzbildes nicht beeinträchtigt werden. Anträge auf Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung sind ebenfalls beim Amt für Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht zu stellen.

15. Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer im Geltungsbereich vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den allgemeinen Anforderungen nach Punkt 4 Werbeanlagen errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
2. unzulässige Werbeanlagen oder Fassadenverkleidungen nach Punkt 5 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
3. horizontale Werbeanlagen und Werbeschriften entgegen den Vorschriften in Punkt 6 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
4. Ausleger oder Nasenschilder entgegen den Bestimmungen in Punkt 7 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
5. entgegen den Bestimmungen in Punkt 8 Schaufenster beklebt, überdeckt oder übermalt,
6. Namensschilder entgegen den Bestimmungen in Punkt 9 anbringt oder ändert,
7. Schaukästen, Speisekarten oder sonstige Werbeschilder entgegen den Bestimmungen in Punkt 10 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
8. Automaten entgegen den Bestimmungen in Punkt 11 aufstellt, anbringt oder ändert,
9. Markisen entgegen den Bestimmungen in Punkt 12 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
10. Werbefahnen, Werbetransparente oder Spannbänder entgegen den Bestimmungen in Punkt 13 aufstellt, anbringt oder ändert.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.